



Hessisches Ministerium des Innern und für Sport
Postfach 31 67 · D-65021 Wiesbaden

Geschäftszeichen: V 12-65b02.03-01-18/001

Kreisausschüsse der Landkreise
-Kreisbrandinspektorin und
Kreisbrandinspektoren-

Dst. Nr. 0005
Bearbeiter/in Herr Krauß
Durchwahl (0611) 353-1435
Fax (0611) 353-1426
E-Mail Peter.Krauss@hmdis.hessen.de
Ihr Zeichen
Ihre Nachricht

Magistrate der Städte mit Berufsfeuerwehr
-Leiterin und Leiter der Berufsfeuerwehren-

Datum 21. Januar 2020

Magistrate der Städte mit Sonderstatus
-Leiterin und Leiter der Feuerwehr-

nachrichtlich:

Regierungspräsidien
64278 Darmstadt
35390 Gießen
34112 Kassel
-Brandschutzdezernate-

Hessische Landesfeuerweherschule
Heinrich-Schütz-Allee 62
34134 Kassel

Referat V 4
im H a u s e

Landesfeuerwehrverband Hessen e.V.
Postfach 10 17 20
34017 Kassel

Medical Airport-Service GmbH
-Technischer Prüfdienst Hessen-
Hessenring 13a
64546 Mörfelden-Walldorf

Werkfeuerwehrverband Hessen e. V.
Enge Gasse 6
63538 Großkrotzenburg

Versand ausschließlich per E-Mail

Bereifung für winterliche Wetterverhältnisse an Fahrzeugen der Feuerwehr und des Katastrophenschutzes

Hinweise für die Fahrzeugbeschaffung bzw. die Reifen-Ersatzbeschaffung

Sehr geehrte Damen und Herren,

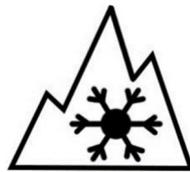
nach § 2 Abs. 3a Straßenverkehrs-Ordnung (StVO) gilt in Deutschland eine situative Winterreifenpflicht. Das bedeutet, dass Kraftfahrzeuge in der kalten Jahreszeit zwar nicht zwingend mit Winterreifen ausgerüstet werden müssen, sie dürfen jedoch bei



Glatteis, Schneeglätte, Schneematsch, Eisglätte oder Reifglätte nur dann gefahren werden, wenn sie mit Reifen ausgerüstet sind, die den Anforderungen des § 36 Abs. 4 der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung (StVZO) genügen.

Mit Wirkung vom 1. Juni 2017 wurden die technischen Anforderungen an Winterreifen aktualisiert. Als Reifen für winterliche Wetterverhältnisse gelten seither nur noch Reifen, die mit dem sogenannten Alpine-Symbol gekennzeichnet sind.

„Alpine-Symbol“



Quelle: BMVI

Es gibt eine Übergangsfrist für M+S Reifen, die bis zum 31. Dezember 2017 hergestellt worden sind. Diese dürfen bis zum 30. September 2024 auch bei winterlichen Bedingungen weiter verwendet werden.

Ab Herstellungsjahr 2018 (Produktionskennzeichnung ab DOT 0118) gelten Reifen, die kein Alpine-Symbol tragen, nicht mehr als Reifen für winterliche Wetterverhältnisse gemäß § 36 Abs. 4 StVZO.

Ausnahmen

Nach § 2 Abs. 3a Satz 2 Nr. 5 StVO sind Einsatzfahrzeuge von Bundeswehr, Bundespolizei, Feuerwehr, Katastrophenschutz, Polizei und Zolldienst von den Beschaffheitsvorschriften für Reifen für winterliche Wetterverhältnisse des § 36 Abs. 4 StVZO befreit, wenn bauartbedingt keine Reifen verfügbar sind, die diesen Anforderungen genügen.

Ähnliches gilt für Fahrzeuge mit Spezialreifen (z.B. Mobilkrane oder geländegängige LKW), für die bislang keine entsprechende Genehmigung für Winterreifen nach der UN-Regelung Nr. 117 erteilt werden kann. Dies betrifft im Wesentlichen Reifen mit der Kennzeichnung POR (Professional Off-Road) oder MPT (Multi Purpose Tire).

Deshalb ist für betroffene Fahrzeuge, für die keine Spezialreifen mit Alpine-Symbol ver-

füßbar sind, in § 2 Abs. 3a Satz 2 Nr. 6 StVO eine entsprechende Ausnahme von der situativen Winterreifenpflicht enthalten.

Dies vorangestellt, bitte ich aus gegebener Veranlassung folgende Hinweise bei der Beschaffung von Feuerwehrfahrzeugen zu beachten:

1. Da Feuerwehrfahrzeuge auch bei winterlichen Wetterverhältnissen eingesetzt werden, muss in Ausschreibungen für eine ganzjährig verwendete Bereifung grundsätzlich die Erfüllung der Anforderungen nach § 36 Abs. 4 StVZO (mit Alpine-Symbol) verlangt werden. Nur eine „M+S-Bereifung“ auszusprechen ist, wie einleitend dargestellt, nicht mehr ausreichend.
2. Die Ausschreibung sollte regeln, wie mit angebotenen Fahrgestellen bzw. Fahrzeugen verfahren wird, für die bauartbedingt keine Reifen für winterliche Wetterverhältnisse gemäß § 36 Abs. 4 StVZO (mit Alpine-Symbol) verfügbar sind. Vor einem generellen Ausschluss sollte unbedingt eine Markterkundung stattgefunden haben.
3. Eine Vergabestelle kann derartige Angebote zulassen, wenn vom betreffenden Bieter eine Erklärung abgegeben wird, dass für das Fahrgestell bzw. Fahrzeug bauartbedingt keine Reifen mit Alpine-Symbol verfügbar sind und deshalb von der Ausnahme gemäß § 2 Abs. 3a Satz 2 Nr. 5 StVO Gebrauch gemacht werden kann. Die vorgenannte Erklärung muss sich jedoch auf den gesamten Markt beziehen und nicht nur auf die Verfügbarkeit bei dem jeweiligen Bieter selbst.
In diesem Fall wäre zu prüfen, ob die stattdessen angebotene Bereifung für den vorgesehenen Verwendungszweck des Fahrzeugs geeignet ist.
4. Dies gilt sinngemäß auch für Fahrgestelle bzw. Fahrzeuge, für die z.B. wegen besonderer Anforderungen für den Off-Road-Bereich POR- bzw. MPT-Reifen in Betracht gezogen werden und für die die Regelungen des § 2 Abs. 3a Satz 2 Nr. 6 StVO Anwendung finden könnten. Viele hessische LF 10 KatS verfügen über eine Bereifung mit MPT-Kennzeichnung.

Erneuerung von Reifen

Reifen von Fahrzeugen der Feuerwehr und des Katastrophenschutzes müssen spätestens zehn Jahre nach deren Herstellung erneuert werden. Sollten dann für ein Fahrzeug

bauartbedingt keine Reifen für winterliche Wetterverhältnisse gemäß § 36 Abs. 4 StVZO (mit Alpine-Symbol) verfügbar sein, greifen auch hier die beschriebenen Ausnahmeregelungen gemäß § 2 Abs. 3a Satz 2 Nr. 5 bzw. Nr. 6 StVO.

Die Kreisbrandinspektorin und Kreisbrandinspektoren werden gebeten, die Magistrate und Gemeindevorstände der kreisangehörigen Kommunen zu informieren.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

gez. Milberg